

ZC 395

Deutsche
Bücherei

Privat- u. Strassenbahnen

Sachorgan für die Interessen der Straßen-, Privat-, Hafen- und Werksbahner

Nr. 1

Berlin, den 3. Januar 1931

8. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	Seite	
Die Tarifverhandlungen zu A und B am 15. und 16. Dezember	1	Was dem Tariffriedsgericht	3
Verbandspräsidenten und Reichsbahn	2	Verbandspräsident „Rheinstra“	3
Schiedsgericht für Gruppe XII (Hessens-Rheinland) verbindlich	2	Zur Arbeitszeit im RSW, B. 6	3
Tarifverhandlungen Gruppe XIII (Hessen) gescheitert	2	Schiffen und Kasse	3
aus dem Oberlandesgericht	2	aus den Bezirken	3

Die Tarifverhandlungen zu A und B am 15. und 16. Dezember.

Am 15. und 16. Dezember fanden in Berlin Verhandlungen über Neuabschluss der Tarifverträge A und B für Privat- und Strassenbahner statt. Zu einer vorbereitenden Sitzung tagte am 14. Dezember die Tarifkommission. Hierbei wurden die dem Arbeitgeberverband überreichten Forderungen eingehend durchgesprochen und von der Kommission gebilligt. Unsere Forderungen waren gemeinsam mit dem Fachverband aufgestellt und dem Arbeitgeberverband überreicht.

Unsere Forderungen.

Als Forderung zur Änderung des Tarifvertrages A reichten wir u. a. ein: § 1, im Geltungsbereich die Kraftfahrbetriebe einschließen; § 3, die Arbeitszeit grundsätzlich auf 8 Stunden, nur bei etwa vorliegender Dienstbereitschaft auf 9 Stunden zu bemessen; zwischen zwei Dienstschichten 10 Stunden Ruhepause zu legen und die Dienstschichten auf 14, höchstens 15 Stunden zu beschränken; die Überstunden mit einem Zweihundertstel vom Monatsgehalt plus 30 Proz. zu bezahlen; bei Aufstellung der Dienstpläne die Betriebsvertretung mitwirken zu lassen; § 4, bei Aufstellung der Dienstpläne mindestens einen Sonn- oder Feiertag freizulassen; § 5, den Angestellten soll, wenn sie in ihrem Anstellungsgebiet nicht beschäftigt werden können, nur eine Tätigkeit ihrer bisherigen Dienststellung entsprechend zugewiesen werden dürfen; § 9, die Dienstzeit als Militär darf 5 Jahre nicht übersteigen; § 15, die Befolgung von 84 auf 90 Proz. zu erhöhen; die Dienstkleidung frei zur Verfügung zu stellen und § 16, die Nebengebühren im Fahr- und Dienstbedienstet zu zahlen.

Zur Änderung des Tarifvertrages B reichten wir in den Bestimmungen, die mit dem Tarifvertrag A gleichlautend sind, dieselben Forderungen ein. Darüber hinaus verlangten wir: § 3, Sofortzahlung an Wochenfeiertagen und 80 Proz. Zuschlag bei Arbeit an solchen Tagen; § 13, in den Bezirksgruppen erforderlichenfalls nur bis zu 3 Ortsklassen zu bilden; die „Zugbegleiter“ (Bismarck) als angelernte und die Kraftfahrer als gelernte Arbeiter zu bezahlen; die Zulage für lokomotivdiensttunende Hauptwerkmeister usw. auch den Fahrdirigentenleistungen zu gewähren; für Vorarbeiter eine Zulage von 2 Pfennig neu einzuführen; alle in verschiedenen Bezirkslohnabkommen und durch Schiedsgericht festgesetzten Schwer- oder Schmutzarbeiten als zuschlagspflichtig in den Mantelvertrag aufzunehmen; als dienstliche Abwesenheit alle Befähigung, die über 5 Kilometer von der ständigen Dienststelle entfernt oder beim Streckenpersonal außerhalb des Rotenburger Bezirks liegt, zu betrachten, und § 15, daß die Anrechnung nicht nach 7, sondern nach 5 Jahren erfolgt.

Diese auszugswweise wiedergegebenen, dem Arbeitgeberverband überreichten Forderungen sind aus den Vorschlägen der Kommission und entsprechend der bestehenden Situation zusammengefaßt. Die vom Arbeitgeber beantragten Änderungen haben wir bereits ebenfalls auszugswweise veröffentlicht.

Vor Beginn der Verhandlungen am 15. Dezember traten die Tarifkommissionen der Arbeitnehmerverbände zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen bei den Verhandlungen zu sichern. Von beiden Seiten wurde dies gutgeheißen.

1. Verhandlungstag.

Schon zu Beginn der Verhandlung verwarf der Arbeitgeberverband auf Grund der Notverordnung und des § 2, Ziff. 2, Tarifvertrag A über den § 15 (Befolgung) zu verhandeln. Die Kommission im § 2 sagt, daß bei Änderung des Grundgebhalts usw. bei Einführung anders benannter Feuerungsausgleichs nach dem Reich, auf Antrag einer Partei über die im § 15, Ziff. 1, die Befolgung verhandelt werden muß. Wir beantragten,

Gute Fahrt ins neue Jahr
wünscht allen Kollegen
die Reichsabteilungsleitung

diese Angelegenheit mit dem § 15 zu behandeln und widersprachen der Auffassung, daß eine Änderung der RBO. durch die Notverordnung vorliegt. Die Arbeitgeber gaben unserem Antrag, diese Angelegenheit mit dem § 15 zu verhandeln, nach. Die übrige Zeit des Tages nahmen die Debatten über die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in Anspruch.

Von den ungefähr 300 Bahnen, die im Arbeitgeberverband sind, waren etwa die Hälfte vertreten. Die stark die Kleinbahnen schon konzentriert sind, beweist, daß zur Vertretung dieser Bahnen nur 7 Vertreter, darunter 3 der R.-G. für Drehkreuzwehen, anwesend waren. Außer einigen wenig jugendlichen Zahlen blieben die Arbeitgebervertreter bei allgemeinen Behauptungen, die von uns nicht unwidersprochen blieben.

2. Verhandlungstag.

Am 16. Dezember, dem zweiten Tage der Verhandlung, verlangten die Arbeitgeber vorerst wieder den § 2, Ziff. 2, im Zusammenhang mit § 15 des Tarifvertrages A zu behandeln. Dagegen stellten wir unsererseits den Antrag, bei § 1 zu beginnen und so den ganzen Vertrag zu behandeln. Kollege Kempfner stellte persönlich den Antrag, die Tarifverträge A und B unverändert bestehen zu lassen und über den Rechtsstreit aus der Befolgung das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anzurufen. Daraufhin zogen sich die Arbeitgeber zur Beratung zurück. Auch wir berieten unter uns und kamen hierbei zu dem Entschluß, den Antrag des Kollegen Kempfner zum Antrag der Arbeitnehmerkommission zu machen und teilten dies der Arbeitgeberkommission mit. Nach langer Beratung teilten die Arbeitgeber mit, daß sie sich im Grunde damit einverstanden erklären, nur soll über den § 7 (Krankenlohn) im Tarifvertrag A durch die Änderungen, die durch die Notverordnung zum § 616 BGB. notwendig sind, besonders verhandelt werden. Ebenso müßte für eventuelle Änderungen der Befolgung auch der § 9 (Diätäre und Anwärter) offenbleiben. Außerdem soll mit der Befolgung der § 16 (Nebengebühren) in den Verhandlungen vor dem RAM. verhandelt werden und die Ziff. 7 des § 13, Tarifvertrag B, offenbleiben.

Da die Arbeitgeber die Streitbauste damit erweitert hatten, stellten auch wir für uns noch weitere wichtige Streitpunkte zur Debatte, u. a. die Arbeitszeit und das Schiedsgericht. In der weiteren Verhandlung wird von uns die Forderung auf Änderung des § 3 fallen gelassen, jedoch eine Klärung über den § 7, Tarifvertrag A (Krankenlohn), herbeizuführen verlangt. Bei der Verhandlung über den § 7 machen die Arbeitgeber den Vorschlag, daß alle Angestellten im Sinne des § 616 BGB. bis zum 1. Dienstjahr 3 Tage, vom 1. bis 5. Dienstjahr 5 Tage, vom 6. bis 10. Dienstjahr 10 Tage und über 10 Dienstjahre 28 Tage volles Gehalt bei Krankheit erhalten. Bei einer Dauer der